

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB42

Haftungserweiterung für transportable und fahrbare

Maschinen

1. In Erweiterung des Art. 1(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) wird vereinbart, daß als Versicherungsort die jeweiligen in der Polizze bezeichneten Arbeitsstellen gelten.

Bei Fortbewegung von Maschinen auf eigener Achse und bei Fortbewegung von Maschinen und Apparaten, die auf einem Fahrzeug fest aufgebaut sind, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Österreichs.

2. In Erweiterung des Art. 2(1) bzw. in teilweiser Abweichung von Art. 2(2) lit. b) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten AMB und von Pkt. 6 der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten wird die Haftung für die in der Polizze bezeichneten Maschinen ausgedehnt auf Schäden durch Zusammenstoß, Entgleisung, Absturz, Erd- und Gewölbeeinbruch, Baugruben-, Brücken- und Bahnkörpereinsturz, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, Erdsenkung, Erdbeben, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag und Überschwemmungen.
3. Diese Haftungserweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf untertags befindliche Maschinen und Geräte.
4. Für die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf den Transport inkl. Auf- und Abladung mit Tiefladern, und dergleichen von und zu sowie zwischen den Arbeitsstellen bedarf es einer eigenen Transportversicherung.